

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.5 vom 11. Februar 2025

BS Appellationsgericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2024.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.5 du 11 février 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.5 del 11 febbraio 2025

Erwägungen

E. 18

August 2023 E. 1.2.3; 6B_926/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 1.4.3; 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.2, 6B_160/2022 vom 5. Oktober 2022 E. 2.4; je m.w. Hinw.).

Nach dem Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Es kann für seine Entscheidungsfindung somit grundsätzlich ■ im Rahmen der zulässigen Beweiserhebung (StPO 140 ff.) ■ sämtliche Beweismittel beiziehen, die es für beweistauglich hält, und es ist dabei auch nicht an feste Beweisregeln gebunden (Art. 139 Abs. 1 StPO). Es hat aufgrund gewissenhafter Prüfung der bestehenden Beweise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Dabei ist es freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 147 IV 409 E. 5.3.3; 127 IV 172 E. 3a; BGer 6B_1061/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 1.7.2; 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2; vgl. auch vgl. auch Wohlers, in: Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 10 StPO N 25 und 31). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (in BGE 143 IV 214 nicht publ. E. 13.1 des BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017, BGer 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1 und 1.4).

In die Beweisführung sind auch Indizien miteinzubeziehen. Das sind Hilfstatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind und aus denen auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen wird. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hin und lassen insofern Zweifel offen. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Sind die verschiedenen Indizien dergestalt in ihrer Gesamtheit beweisbildend, so ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichgestellt. (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3; 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a; BGer 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.3; 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.2, 6B_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.2.2; 6B_665/2022 vom 14. September 2022 E. 4.3.2; 6B_931/2021 vom 15. August 2022 E. 4.3.1, je m. Hinw.).

5.2.1 Neben den objektiven Beweisen hat das Gericht insbesondere zahlreiche Aussagen zu würdigen, das heisst auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen (vgl. BGE 147 IV 534 E. 2.3.3).

Die Glaubhaftigkeit einer Aussage bestimmt sich im Wesentlichen nach ihrem Inhalt. Danach unterscheiden sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von Aussagen, welche nicht auf selbst erlebten Vorgängen beruhen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 43 ff.; Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Forensische Psychiatrie, 1968, S. 26 ff.). In die Würdigung der Aussagequalität ist neben den inhaltlichen Gesichtspunkten stets auch die Entstehungsgeschichte (Aussagegenese) und damit die Motivlage der aussagenden Person miteinzubeziehen.

Überprüft wird in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen, unter den gegebenen Befragungsumständen und Entstehungsbedingungen der Aussage sowie unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüssen von Dritten diese spezifische Aussage machen könnte, wenn diese nicht auf einem realen Erlebnishintergrund basierte (vgl. Volbert, Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1995, S. 20 ff.; BGR 6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3.3; 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.3; vgl. auch Henriette Haas, Ein Vorschlag zur methodischen Aktualisierung der Beweiswürdigung in aussagenpsychologischen Gutachten, in: «Kriminalistik» 10/2022 S. 567 ff., Ziff. 3.3). Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie besonders auf das Vorhandensein von Real- bzw. Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 46 ff.; Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forumpoenale 2010 S. 40 f.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: plädoyer 2/1997 S. 33 ff.; Zweidler, ZBJV 132/1996 105 ff.; BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 147 IV 409 E. 5.4.2). Realkriterien sind Merkmale, deren ausgeprägtes Vorhandensein Indikatorwert für den Erlebnis- bzw. Wahrheitsgehalt einer Aussage hat. Aus einer bestimmten Anzahl von Merkmalen (im Sinne eines Schwellenwerts) darf allerdings nicht auf die Qualität der Aussage geschlossen werden. Eine Fokussierung (nur) auf die Anzahl erfüllter Qualitätsmerkmale wäre irreführend, zumal im Einzelfall auch einzelne Merkmale ausreichen können, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Richtigerweise kommt es deshalb weniger auf die Zahl als auf die Qualität der Realitätskriterien an (BGR 6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3.3; 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.5, m. Hinw.). Bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist immer auch davon auszugehen, dass die Aussage nicht realitätsbegründet sein kann. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33 E. 4.3 m. Hinw.; BGR 6B_542/2019 vom 28. August 2019 E. 2.3.1; kritisch zur Fokussierung auf die Unwahrhypothese und für eine Analyse von einer neutralen Ausgangsposition her: Henriette Haas, a.a.O. S. 567 ff.). In jedem Fall sind gegenüber den Realitätskriterien auch mögliche Anhaltspunkte für eine Falschbezeichnung abzuwägen (dazu Dittmann, a.a.O. S. 34 f.).

Folgende sog. Realitätskriterien oder Realkennzeichen haben sich in der Praxis etabliert: Logische Konsistenz, aber auch ungeordnet sprunghafte Darstellung, quantitativer Detailreichtum, Schilderung ausgefallener Einzelheiten, Schilderung nebensächlicher Einzelheiten, Nachschieben von Details, Raum-zeitliche Verknüpfung, phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente, Schilderung von Komplikationen im

Handlungsablauf, Beschreibung von Interaktionen, Wiedergabe von Gesprächen, auch in direkter Rede, Schilderung innerpsychologischer Vorgänge (bei sich selbst und beim Täter), Einräumen von Erinnerungslücken, Spontane Verbesserung der eigenen Aussage, Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage, Selbstbelastung, keine übermässige Belastung des Täters bzw. sogar Entlastung desselben sowie Konstanz und Homogenität der Aussagen (auch über mehrere Befragungen hinweg).

5.2.2 Hinsichtlich der Aussagegenese besteht ■ wie regelmässig bei Streitigkeiten unter Nachbarn ■ die Schwierigkeit, dass bei den Befragten nicht von einer ganz neutralen Position ausgegangen werden kann. Allerdings wird das vom Berufungskläger wiederholt angeführte Motiv, ihn als unliebsam gewordenen Nachbarn zu Unrecht oder im Übermass zu belasten, etwa durch den Umstand relativiert, dass sein Mietverhältnis zur Tatzeit bereits gekündigt war. Sollte das den anderen Nachbarn nicht bekannt gewesen sein, so war doch anlässlich der Befragung von B____ und D____ vor erster Instanz die nachbarschaftliche Situation bereits ganz beendet. Sie hätten also spätestens zu diesem Zeitpunkt kein Motiv mehr gehabt, den Berufungskläger zu belasten und hätten von ihren früheren Depositionen etwas zurückweichen können, indem sie Erinnerungslücken geltend gemacht oder die Vorwürfe abgemildert hätten. Das ist weitestgehend nicht geschehen. Ausserdem fällt auf, dass sowohl B____ als auch D____ verneinen, die Übergriffe auf den jeweils anderen gesehen zu haben, obwohl sie leicht das Gegenteil hätten behaupten können. So beschrieb etwa B____ mehrere Gelegenheiten, bei welchen er im Streit zwischen D____ und dem Berufungskläger interveniert habe. Dabei erwähnt er aber von sich aus, dass es bei keinem dieser Vorfälle zu Schlägen gekommen sei, und zwar von keiner Seite. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die beiden Nachbarn sich abgesprochen hätten, um gemeinsam den in Ungnade gefallenen Berufungskläger aus der Wohnung «zu ekeln». Dasselbe gilt im Übrigen für E____. Schliesslich ist zu erwähnen, dass weder B____ noch D____ eine Zivilforderung gegen den Berufungskläger erhoben hat. Monetäre Interessen an einem Schuldspruch bestehen demnach keine. D____ hat sich auch nicht als Privatkläger konstituiert und konnte folgerichtig unter entsprechender Belehrung als Zeuge befragt werden. Dennoch gilt es, die konfliktbehaftete nachbarschaftliche Situation bei der Bewertung der jeweiligen Aussagen angemessen zu berücksichtigen.

5.2.3 Was die inhaltliche Qualität betrifft, so überzeugen sowohl die Aussagen von B____ als auch diejenigen von D____ durch zahlreiche erfüllte Realkriterien. Beide Schilderungen sind lebendig, farbig und mit angemessenem Detailreichtum ausgestattet, wobei die Darstellungen bisweilen sprunghaft sind und überhaupt nicht stereotyp wirken. Es werden mitunter auch ungewöhnliche Details erwähnt. Etwa, wenn B____ beschreibt, wie er dem Berufungskläger gefolgt sei, in dessen im Mülleimer deponierten Tasche aber nur Asche und Ähnliches gefunden habe, worauf ihn der Berufungskläger ausgelacht habe. Dies schilderte B____ im Übrigen sowohl vor der Staatsanwaltschaft als auch vor der ersten Instanz deckungsgleich. Weiter sagte B____ anlässlich seiner ersten Einvernahme aus, der vom Berufungskläger verwendete Stock habe die Dicke eines Besenstiels gehabt, sei aber «mehr ein Ast» gewesen, was mit dem beim Berufungskläger aufgefundenen mutmasslichen Tatwerkzeug korrespondiert (Akten S. 213). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung korrigierte B____ sogar auf den irrtümlichen Vorhalt hin «Sie haben gesagt, dass er einen Besenstiel in der Hand hatte», es habe sich nicht um einen Besenstiel, sondern eher um einen Ast gehandelt (Akten S. 541). Beide Befragten schildern die Vorfälle eingebettet in einen räumlichen und zeitlichen Kontext. Sie beschreiben auch ihre

eigene Gemütslage und stellen Mutmassungen über den innerpsychologischen Zustand des Berufungsklägers an. Sie beschreiben Interaktionen genau, benennen auch, wenn sie etwas nicht (mehr) wissen. Eindrücklich ist, dass trotz der bereits seit langem andauernden Konfliktsituation mit dem Berufungskläger weder D____ noch B____ in eine dramatisierende Schilderung verfallen. So meinte etwa der betagte D____ von sich aus, sein blaues Auge sei «nicht so schlimm» gewesen und er sei deswegen nur einmal zum Arzt gegangen. Auch B____, der immerhin wegen des Vorfalls in seiner Wohnung für drei Monate anderswo untergekommen sein will, beschrieb den Angriff des Berufungsklägers als relativ harmlos (ein nicht mehr ganz leichtes Schubsen, ob dem er aber nicht umgefallen sei). Überhaupt fällt auf, dass beide Befragten den Berufungskläger keineswegs im Übermass zu belasten scheinen, sondern vielmehr ihn auch entlasten, ihm mit gewissem Verständnis begegnen und in menschlicher Hinsicht kein schlechtes Zeugnis ausstellen. Nicht zuletzt ist zu betonen, dass die Aussagen über beide Befragungen hinweg konstant sind. Die einzige Abweichung in den Aussagen von B____ betreffend den Vorwurf, dass der Berufungskläger in geschubst habe, konnte dieser vor erster Instanz nachvollziehbar erklären. Die Tatsache, dass er vor erster Instanz diesen wesentlichen Punkt zunächst nicht gemäss seiner ursprünglichen Darstellung wiedergab, deutet vielmehr darauf hin, dass er keine bewusst konstruierten Geschichten erfunden hat, um dem Berufungskläger zu schaden.

Was die Aussagen von D____ zum Faustschlag (Anklagepunkt I.7.) betrifft, werden diese durch die Beweiserhebungen zu seiner Verletzung gestützt sowie durch die Aussagen von E____, welcher den besagten Streit im Treppenhaus als so heftig wahrgenommen hat, dass er die Polizei requiriert, und das «Veilchen» von D____ danach gesehen hat. Dem Einwand des Verteidigers, D____ habe den Vorfall nicht stringent wiedergegeben, ist entgegenzuhalten, dass dieser das Kerngeschehen trotz des erheblichen Zeitabstands zwischen der staatsanwaltlichen Einvernahme und der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in konsistenter Weise schilderte. Die Tatsache, dass seine Darstellung nicht in allen Einzelheiten deckungsgleich ausfällt, spricht vielmehr dafür, dass er sich keine einstudierte Geschichte zurechtgelegt hat, sondern bemüht war, das Erlebte nach bestem Wissen und Gewissen wiederzugeben. Im Übrigen ist klarzustellen, dass entgegen der Darstellung der Verteidigung D____ im Rahmen der Hauptverhandlung mit keinem Wort davon sprach, beim Berufungskläger geklingelt zu haben. Vielmehr schilderte er, dass er sich über den Lärm habe beschweren wollen, woraufhin ihm der Berufungskläger vor der Wohnungstür einen Faustschlag versetzt habe. Demgegenüber präsentierte der Berufungskläger anlässlich der Berufungsverhandlung eine gänzlich neue Version des Geschehensablaufs. So sei er nach Hause gekommen und D____ habe sich ihm im Treppenhaus in den Weg gestellt (zweitinstanzliches Verhandlungsprotokoll S. 5).

7.2.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt das Gericht ihn zur Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für das schwerste Delikt anhand der abstrakten Strafandrohung zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen; diese Einsatzstrafe kann durchaus niedriger sein als andere im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigende verwirkte Einzelstrafen

(BGE 144 IV 217 E. 3.5.1, m. zahlr. Hinw.). In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; 143 IV 145 E. 8.2.3; 142 IV 265 E. 2.4.3; BGE 136 IV 55 E. 5.8). Dabei beschränkt die höchste gesetzliche Mindeststrafe sämtlicher zu berücksichtigender Tatbestände ■ soweit nicht ausnahmsweise Strafmilderungsgründe deren ordentlichen Strafraumen nach unten öffnen ■ den Strafraumen bei der Gesamtstrafenbildung nach unten (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; 143 IV 145 E. 8.2.3 142 IV 265 E. 2.4.5; 134 IV 82 E. 8.2 je m.w. Hinw.).

Die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass für die zur Beurteilung stehenden Delikte im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt würden (BGE 144 IV 217 E. 3.3.- 3.5; 142 IV 265; 138 IV 120 E. 5.2 je m. Hinw.). Die Bildung einer Gesamtstrafe erfordert, «dass das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat» (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Die Gesamtstrafenbildung beginnt demnach stets mit der Festsetzung der (konkreten) Einsatzstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3; BGer 6B_986/2020 vom 6. Januar 2021). Dabei ist aber eine Gesamtbetrachtung zulässig, in deren Rahmen der sachliche Zusammenhang zwischen den Straftaten und die wiederholte Schädigung derselben Opfer bzw. Privatkläger berücksichtigt werden dürfen (BGer 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E.3.4.2; 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2 und 3.4, BGer). Eine Gesamtfreiheitsstrafe darf mithin ausgesprochen werden, wenn eine grosse Zahl von Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken. Das gilt etwa, wenn der Beschuldigte durch eine «hartnäckige Delinquenz» eine «kriminelle Veranlagung [offenbart], die nach einer härteren Gangart verlangt» (BGer 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.2; vgl. auch BGer 6B_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 5.3.1; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2; 6B:112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 2.2 und 2.4).

Nach Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3 m.w.H.). Entscheidend sind etwa der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage, der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen die Schwere des Tatvorwurfs, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person (BGE 130 I 269 E. 2.3 und 3.1; BGer 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3). Eine Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist (BGer 1B_349/2019 vom 21. November 2019 E. 2.2; Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2020, Art. 5 N 9; vgl. auch Summers, in:

Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 5 StPO N 14), wenn also das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich 2017, Rz. 147). Das Beschleunigungsgebot kann auch dann verletzt sein, wenn die Strafverfolgungsbehörden keinerlei Fehler begangen haben (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3).

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 12. Oktober 2023 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

- Schuldsprüche wegen mehrfachen Tötlichkeiten zum Nachteil von B____ und E____ (Anklage Ziff. I.2. und I.8.), mehrfacher Beschimpfung zum Nachteil von D____ (Anklage Ziff. I.3.), Sachbeschädigung (Anklage Ziff. I.5.) und mehrfacher Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Basel-Stadt (Anklage Ziff. I.4. und I.8.) gemäss Art. 126 Abs. 1, 177 Abs. 1, 144 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sowie § 5 Abs. 1 lit. b und 8 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt;
- Verweisung der Forderung der [...] in Höhe von CHF 11'361.85 auf den Zivilweg;
- Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren.

Die Berufung von A____ wird teilweise gutgeheissen.

A____ wird ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen mehrfachen Tötlichkeiten, mehrfacher Beschimpfung, Sachbeschädigung und mehrfacher Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Basel-Stadt ■ der einfachen Körperverletzung (leichter Fall), der Sachentziehung, der Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs, der mehrfachen teilweise versuchten Drohung und der Tötlichkeiten schuldig erklärt. Er wird verurteilt zu 7 Monaten Freiheitsstrafe und zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 20.■, jeweils mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von jeweils 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 800.■, (bei schuldhafter Nichtbezahlung 8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 (alte Fassung), 141, 144 Abs. 1, 186, 180 teilw. i.V.m. 22 Abs. 1 und 126 Abs. 1 sowie Art. 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 106 des Strafgesetzbuches.

A____ trägt die Kosten von CHF 2'178.■ und eine Urteilsgebühr von CHF 1'800.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'200.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen)

In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung vorbehalten.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Eva Christ

M. Law Stephanie von Sprecher

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der

Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.